

**Spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung
zum Vorhaben
Bebauungsplan „Auf der Nachtweide“,
Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 07.03.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsinhalt	1
2 Datengrundlagen	1
2.1 Untersuchungsgebiet.....	1
2.2 Daten	3
2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2.4 Ergebnisse der Kartierung	3
2.4.1 Vegetationskartierung.....	4
2.4.2 Baumkartierungen	5
2.4.3 Brutvogelkartierung.....	11
3 Wirkungen des Vorhabens	12
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
3.1.1 Tötung und Schädigung	12
3.1.2 Flächeninanspruchnahme	13
3.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung	14
3.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)	14
3.1.5 Kollisionsrisiko	14
3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	15
3.2.1 Tötung und Schädigung	15
3.2.2 Flächeninanspruchnahme	15
3.2.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung	15
3.2.4 Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)	15
3.2.5 Kollisionsrisiko	15
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.1 Verbotstatbestände	15
4.2 Betroffene Arten	16
4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.2.3 Reptilien und Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.2.4 Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	27
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	27
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	29
5.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....	29
5.4 Fazit.....	29
Literatur	30



Artenschutzrechtliche Prüfung

1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um den Wohnraumbedarf für die einheimische Bevölkerung zu decken. Bei den Wohnbauflächen wird insbesondere ein Bedarf für Familienheimbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern gesehen.

Eine Voruntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen eine Bedeutung für Fledermäuse und Vögel haben können. Auch die Bestandsgebäude könnten insbesondere für gebäudebrütende Vögel von Bedeutung sein; wegen der Lage am Ortsrand mit freiem Zugang zur Feldflur könnte das auch naturschutzrelevante Arten betreffen.

Schließlich schien die Freifläche eine Mähwiese zu sein, auf der in 2018 ad hoc mehrere Charakterarten der nach Europarecht geschützten Flachlandmähwiesen gefunden werden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei um eine solche Wiese handelt, die als faktisches FFH-Gebiet angesehen werden müsste und nicht entfernt oder umgebrochen werden darf. Der Status der Wiese musste daher auch durch ein Fachgutachten geklärt werden.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- der Lebensraumtyp der Wiese hinsichtlich Anhang I der FFH-Richtlinie geprüft.

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Asbach-Bäumenheim und hat eine Fläche von 33.888 m². Im Norden wird es durch die Schmutterstraße begrenzt, nördlich der bereits Wohnbebauung liegt, im Süden und Osten durch weitere Wohnbebauung und im Westen durch den Alois-Tenschert-Ring, auf dessen anderer Seite ein Gewerbebetrieb liegt. Nach Südwesten gibt es einen Zugang zur offenen Feldflur, die sich hinüber zu den Natura 2000-Gebieten des Donauriedes (Teilgebiet „Mertinger Höll“) erstreckt.

Um in einer Potenzialanalyse nicht all die hochrelevanten Arten dieser Schutzgebiete diskutieren zu müssen, wurden die konkreten Vogelvorkommen im Planungsgebiet erfasst. Diese sind zwei Hauptlebensraumtypen zuzuordnen: Der Großteil der Fläche wird von Offenland bedeckt, das als Mähwiese genutzt wird. Im Nordosten gibt es eine größere Gehölzgruppe, die eine frühere Hofstelle markiert. Davon erhalten sind noch eine Scheune sowie ein Hochsilo. Von einem anderen Gebäude ist noch die Bodenplatte sichtbar. Der Gehölzbestand ist durch zwei große Altbäume (Walnuss, Roßkastanie), zwei groß Straßenbäume (Robinien) an der Schmutterstraße und durch spontane Gehölzsukzession (v.a. Weiden, Pappeln) geprägt, in die noch einzeln Obstbäume eines früheren Gartens eingestreut sind.



Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 1: Lage des Untersuchungs- und Planungsgebietes.

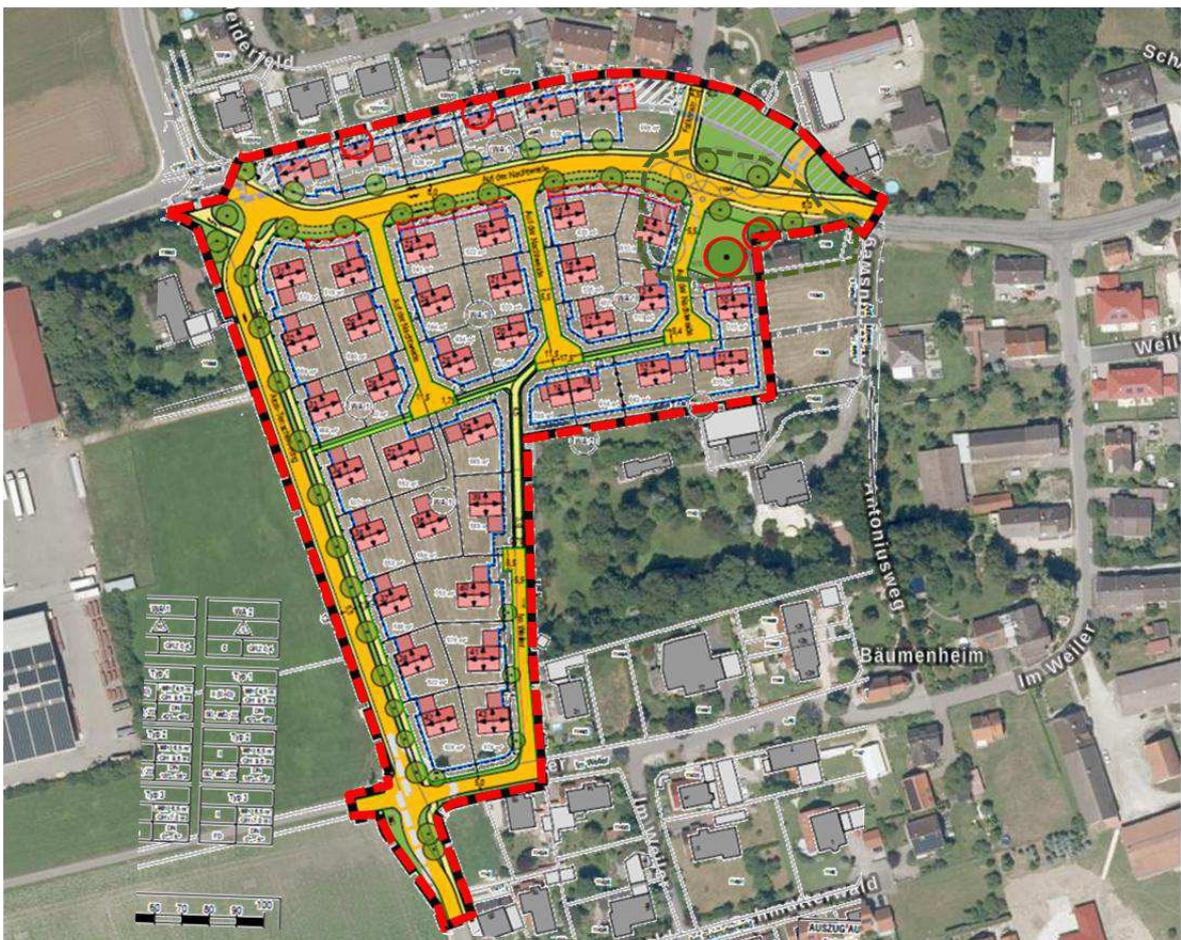


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand 14.12.2021 OPLA, bearb. Stickroth)



Artenschutzrechtliche Prüfung

2.2 Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Auswertung der Daten der Flachland-Biotopkartierung
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Ergebnisse der Kartierung in 2019, 2020 und 2022.

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020). Diese Vorgabe lag bei der Erstbearbeitung der saP noch nicht vor. Aufgrund der veränderten Anforderungen wurden auch die Prognosen bei der artspezifischen Prüfung überarbeitet. Auch wurden zwischenzeitlich die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020) und die Bewertung der Erhaltungszustände in Bayern aktualisiert.



Abb. 3: Offenlandbereich des Planungsgebiet (Blick nach SW).

2.4 Ergebnisse der Kartierung

Folgende Kartierungen wurden durchgeführt:

- Vegetationskartierung FFH-Lebensraumtyp am 4.9.2019, 29.4., 19.5. und 19.6.2020
- Brutvogelkartierung an 5 Begehungen März bis Juni (26.3., 29.4., 19.5. und 19.6.2020 morgens, 7.5.2020 abends; Eintragung in Tageskarten und Auswertung nach SÜDBECK et al. (2005, Methodenstandards): Übertragung in Artkarten und Abgrenzung der Papierreviere.
- Ausflugbeobachtung Fledermäuse am 7.5.2020, Untersuchung Gebäude am 19.6.2020
- Baumkartierungen mit Erfassung ökologisch-wirksamer Strukturen am 4.9.2019, 26.3.2020 und 1.3.2022



Artenschutzrechtliche Prüfung

2.4.1 Vegetationskartierung

Im Projektgebiet wurden keine Pflanzenarten von Anhang IV der FFH-RL gefunden. In der saP-Internethilfe des LfU werden im TK-Blatt 7330 (Mertingen) der Kriechende Sellerie (*Helosciadium repens*) und das Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*), die jedoch beide in Feuchtlebensräumen, nicht aber in normalen Fettwiesen vorkommen. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (FFH-Anhang IV), kommt im Planungsgebiet ebenfalls nicht vor.

Zur Bestimmung der FFH-Lebensraumtypen wurden die angetroffenen Pflanzenarten während der Kartierungen aufgenommen und gemäß „Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) - Teil 2 Biotop-typen“ (LfU 2018) geprüft.

Tab. 1: Pflanzenarten in der Vorhabensfläche und deren Charakterisierung; 6510 Lebensraumtyp LR6510, Arr Charakterart des Arrhenaterion.

Name	Deutscher Name	6510	Arr.	Störungsanzeiger
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	X		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	X	X	
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	X		
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	X		
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	X	X	
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	X	X	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	X		
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	X		
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	X		
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	X		
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee, Faden-Klee	X		
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee, Wiesen-Klee	X		
<i>Trisetum flavescens</i>	Gewöhnlicher Goldhafer	X		
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee		[X]	
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knäuelgras			indifferent
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke			indifferent
Taraxacum officinale agg.	Gemeiner Löwenzahn			Stickstoffzeiger (dominant)
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras			Stickstoffzeiger
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras			Stickstoffzeiger
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch			Beweidungszeiger
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			Beweidungszeiger
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			Krautige Vegetation oft gestörter Plätze
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut			Agrostietea stoloniferae (Flutrasen und Feuchtweiden)
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz			Nardo-Callunetea
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis			Chenopodietea (Hackunkraut- und Ruderalgesellschaft)
<i>Medicago sativa</i>	Saat-Luzerne			keine Angabe
Anzahl Arten	26	13	3	10



Artenschutzrechtliche Prüfung

Insgesamt wurden 26 Pflanzenarten erfasst. Aufgrund des vereinzelt Auftretens von drei Charakterarten kann es dem Arrhenatherion zugeordnet werden. Auch Mahdnutzung ist nachvollziehbar und Beweidungszeiger haben eine Deckung unter 25% (3a). Wiesentypische krautige Blühpflanzen erreichen mindestens 12,5-25% (2b). Allerdings ist der Gemeine Löwenzahn in der Wiese dominant. Dieser ist ein Stickstoffzeiger, und die Stickstoffzeiger-Deckung ist über 25%. Auch die Zahl beliebiger Wiesenpflanzen erreicht mit 13 Arten nicht die erforderliche Anzahl von 20 Arten für die Einstufung der Wiese als geschützten FFH-Lebensraumtyp LR6510 „Artenreiche Flachland-Mähwiesen mittlerer Standorte“. Die Zahl von Störungsanzeigern ist mit 10 Arten fast so hoch wie Zahl typischer Wiesenpflanzen. Somit ist die Wiese nicht dem FFH-Lebensraumtyp LR6510 zuzuordnen.

2.4.2 Baumkartierungen

Bei der Beauftragung 2019 wurde mir nur die Gehölzgruppe im Nordosten des Planungsgebietes als vom Eingriff betroffen genannt. Bei Kartierungen in 2019 und 2020 wurde daher nur dort kartiert, entsprechend wurden lediglich 2 Bäume als artenschutzrechtlich bedeutsam erkannt. Der letztendliche Umgriff des Bebauungsplanes enthält jedoch weitere betroffene Bäume, die anfänglich nicht untersucht wurden. Diese wurden nun am 1.3.2022 nachträglich in die saP einbezogen. Zwei kleine Bäume im Süden des Planungsgebietes wurden nicht bewertet.

- Ein Kastanie mit Stammdurchmesser von ca. 100 cm; diese hat mehrere Astlöcher, abstehende Rinde und etwas Totholz. Dadurch hat sie eine hohe artenschutzrechtliche Bedeutung: In Hohlräumen und Spalten können Fledermäuse und Vögel vorkommen.



Abb. 4: Walnussbaum mit Stammspalt.



Abb. 5: Kastanie mit Astlöchern.



Artenschutzrechtliche Prüfung

- Ein Walnussbaum mit Stammdurchmesser von ca. 100 cm; einem großen Stammspalt und beginnenden Astlöchern. Ein Seitenstamm ist vmtl. hohl und enthält möglicherweise Mulm. Die artenschutzrechtliche Bedeutung ist sehr hoch: In den Stammhohlräumen können sich Fledermäuse einquartieren und Vögel brüten (in 2020: Blaumeise). Im Mulm können sich FFH-relevante Käferarten angetroffen werden.
- Straßenbaum 1 (Nr.280/36) ist eine Robinie mit einem Stammdurchmesser von 70-80 cm. Artbedingt ist sie sehr grobborkig, so dass Spalten schwer zu erkennen sind. Im unteren Stammbereich steht die Rinde in Abschnitten vom Kernholz ab (bei Klopfprobe hohl klingend), teilweise ist sie aufgerissen und lässt das Kernholz erkennen, welches in diesem Bereich teilweise „wurmstichig“ ist. Es gibt Zugänge in die Hohlräume unter der Rinde, so dass dort Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bestehen. Auch als Vogelbrutplatz wurde die abstehende Rinde genutzt: Es befindet sich dort ein Vogelnest, vermutlich des Gartenbaumläufers. Auch im oberen Bereich gibt es Rindenrisse oder Stammspalten. Die ökologische Bedeutung des Baumes ist hoch. Ein Baumgutachten könnte jedoch die Bruch- und Standfestigkeit des Baumes in Frage stellen.
- Straßenbaum 2 (Nr.281/34) ist ebenfalls eine Robinie. Sie hat einem Stammdurchmesser von etwa 90 cm und besitzt aus Gründen der Bruchsicherheit eine Kronensicherung. Artbedingt ist sie sehr grobborkig, so dass Spalten schwer zu erkennen sind. Im Kronenbereich gibt es vielfach Rindenrisse, 2 Spalten und 1 kleine Baumhöhle, deren Eingang von einem Vogel (Specht oder Meise) bearbeitet wurde. Somit gibt es Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel. Die ökologische Bedeutung des Baumes ist hoch. Ein Baumgutachten könnte jedoch die Bruch- und Standfestigkeit des Baumes in Frage stellen.



Abb. 6: Die beiden Straßenbäume (Robinien).



Abb. 7: Rindenriss in Baum Nr. 280/36 (Robinie).



Artenschutzrechtliche Prüfung

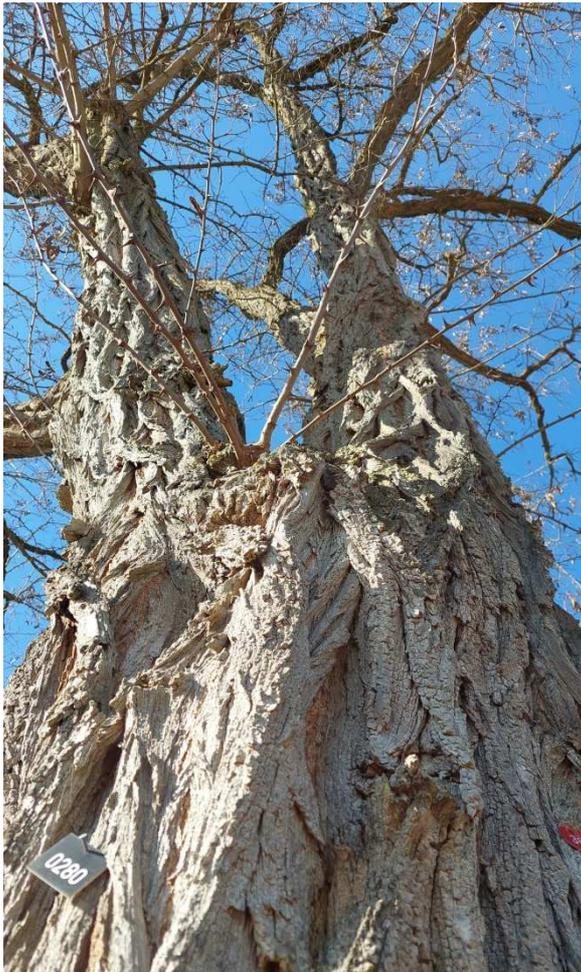


Abb. 8: Baum Nr. 280/36 (Robinie).



Abb. 9: Vogelnest unter Rinde von Baum Nr. 280/36.

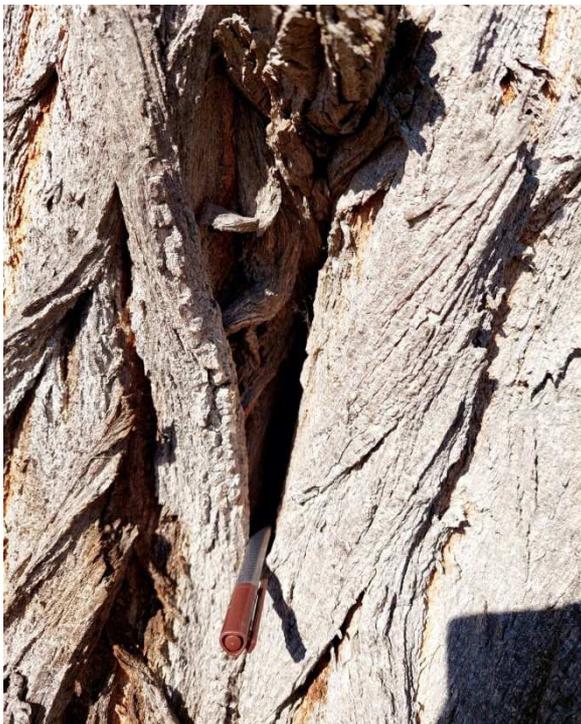


Abb. 10: Stammspalte von Baum Nr. 280/36.



Abb. 11: Astspalte von Baum Nr. 280/36.



Artenschutzrechtliche Prüfung

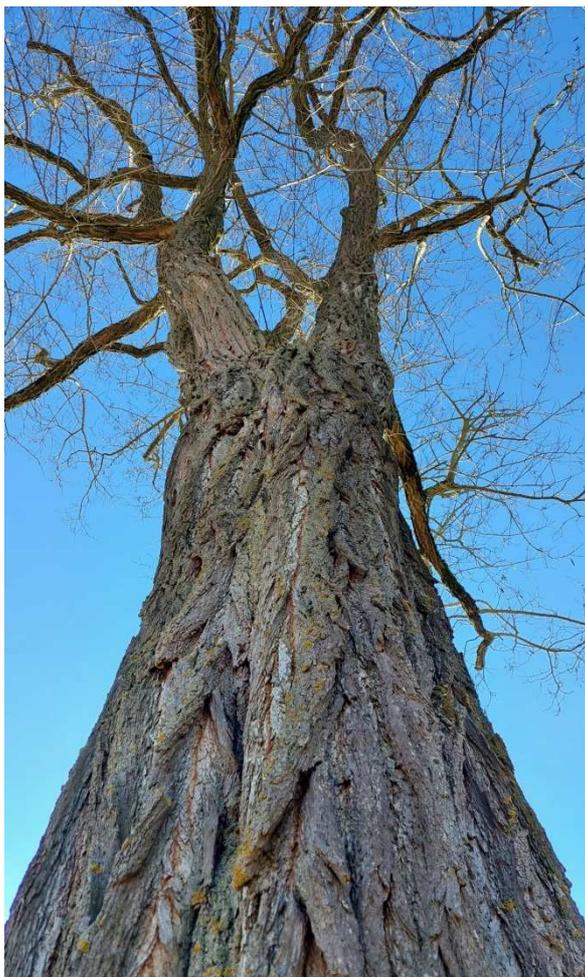


Abb. 12: Baum Nr. 281/34 (Robinie).



Abb. 13: Rindenriss von Baum Nr. 281/34.



Abb. 14: Stammspalte von Baum Nr. 281/34.



Abb. 15: Spechthöhle (oben) und Spechtarbeitsspuren an Baum Nr. . 281/34.



Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 16: Lage der vier ökologisch wertvollen Bäume (v.l.n.r. Robinie 1, Robinie 2, Walnuss, Kastanie).

Ein adäquater Ersatz für diese Bäume kann kurzfristig nicht geschaffen werden. Fledermäuse nehmen nach neueren Untersuchungen künstliche Quartiere nur an, wenn sie damit schon vertraut sind. Eine Mulmhöhle, sollte sie sich bei der Fällung bestätigen, kann gar nicht ersetzt werden. Um im Falle von Fällungen das Eintreten von Verboten nach § 44 BNatSchG (Tötung, Schädigung, Verlust von Lebensstätten etc.) zu vermeiden, sind voraussichtlich spezifische Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Je nach Prüfungsergebnis und Prognose sind ggf. Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG erforderlich. In jedem Fall wäre es ratsam, die Fällung zu vermeiden.

Walnuss und Kastanie wurden daher nach Rücksprache mit Planungsbüro und Gemeinde im Bebauungsplan (Stand 28.4.2020, 1. Fassung der saP) zur Erhaltung festgesetzt und in eine Grünanlage integriert. Somit entfielen alle problematischen Aspekte, die mit der Fällung dieser beiden Bäume eingetreten wären. **Zwischenzeitlich ist jedoch die Situation eingetreten, dass nach Angaben der Gemeinde der Grundstücksnachbar die Kastanie wegen angeblicher Verkehrsunsicherheit eigenmächtig und ohne deren Wissen gefällt hat. Somit ist dieser Baum in der saP als Verlust zu berücksichtigen.**

Die beiden Robinien waren in der ersten Fassung des Bebauungsplans und der darauf basierenden saP nicht enthalten. Sie wurden erst in der 2. Fassung der saP ergänzt. Bei diesen besteht ein Problem: Deren ökologischen Bedeutsamkeit (Stamm- und Rindenrisse, Totholz etc.) geht mit einer Erhöhung der Verkehrsgefährdung einher. Es ist sehr gut möglich, dass ein Baumgutachten deren Stand- und Bruchsicherheit in Frage stellen wird. Der derzeitige Be-



Artenschutzrechtliche Prüfung

bauungsplan sieht an deren Standorten zwei Gebäude vor. Aufgrund der kaum möglichen Vermeidung, dass ein Verbotstatbestand eintritt, ist wohl in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nötig, um die Bäume fällen zu können. Es ist anzunehmen, dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein werden, damit die Genehmigung erteilt wird. In jedem Fall wird sie jedoch erteilt werden, wenn ein zu beauftragender Baumgutachter zu dem Ergebnis kommt, dass von den Bäumen eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht. Kompensationsmaßnahmen werden auch dann erforderlich sein.

Problematisch ist auch, dass die Gehölze der alten Hofstelle bereits gerodet wurden (Kastanie und Walnussbaum wurden stehen gelassen). Die Fällung wurden außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeit (1.März bis 30.September, § 19 BNatSchG) durchgeführt, so dass ein Tötungstatbestand sicher nicht eingetreten ist. In Unkenntnis, dass der Bebauungsplan immer noch nicht rechtskräftig ist, hatte ich der Fällung als ökologische Baubegleitung zugestimmt. Da ich die erste Fassung der saP unter ständigem Zeitdruck hinsichtlich bevorstehender Entscheidungen des Gemeinderates angefertigt hatte, ging ich fälschlicherweise davon aus, dass der Bebauungsplan längst beschlossen und rechtskräftig sei.¹

Bei der erneuten Prüfung der Betroffenheiten ist vom ursprünglichen Gehölzbestand auszugehen. Hinsichtlich der beiden Robinien wird davon ausgegangen, dass diese trotz ihrer ökologischen Bedeutung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gehalten werden können.



Abb. 17: Holz und Baumscheibe der gefällten Kastanie, die zwischenzeitlich gefällt wurde; Foto 1.3.2022.

¹ Meiner Kenntnis entzieht sich auch, wie die Situation hinsichtlich des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG eingeschätzt wird. Da das Vorhaben im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt wird, gilt das Planungsgebiet per definitionem als Außenbereich. Im Außenbereich gilt für die Gehölze der gesetzliche Schutz des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Dieser Schutz unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB. Im Verfahren nach § 13b BauGB ist lediglich die Eingriffsregelung nach § 14 folgende BNatSchG ausgesetzt; andere Regelungen des BNatSchG bzw. BayNatSchG wie die Schutzbestimmungen des Art. 16 BayNatSchG und § 39 BNatSchG gelten aber unabhängig davon und weiterhin. Wenn die Gehölze der alten Hofstelle und die Bäume an der Straße aufgrund des § 13b BauGB als Feldgehölze im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG anzusehen sind, ist deren Überplanung und Beseitigung erst nach Antrag auf Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und nach entsprechender Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich und auch nur unter der Voraussetzung, dass die Ersatzpflanzung neuer Gehölze in adäquater Größe, Qualität und Lage vorgesehen wird.



Artenschutzrechtliche Prüfung

2.4.3 Brutvogelkartierung

Während der Kartierungen 2020 wurden im Untersuchungsgebiet 25 Vogelarten erfasst. Davon wurden fünf nur in der Umgebung außerhalb des Planungsgebietes festgestellt. Vier weitere waren wohl nur Nahrungsgäste, können als Brutvogel aber nicht hundertprozentig verneint werden. Vom Buntspecht wurde ein alte Bruthöhle gefunden, die Art war in 2020 aber nur in der Umgebung anzutreffen.

Die drei häufigsten Arten waren Amsel, Grünfink und Mönchsgrasmücke (jeweils nur 2 Brutpaare). Diese nur geringe Zahl kommt daher, dass alle Arten als Brutvögel nur in Gehölzen angetroffen werden. Gehölze nehmen jedoch nur eine kleine Teilfläche des Planungsgebietes ein. Den weitaus größeren Teil nimmt die Mähwiese ein. Dort wurden gar keine Brutvögel gefunden. Die Mähwiese hat höchstens eine Bedeutung als Nahrungsfläche für einzelne der Brutvögel (z.B. Star, Amsel, Singdrossel, Rabenkrähe, Elster).

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet gefundenen Vogelarten.

Art	wiss. Name	RLBY 2015	RLD 2022	sg	PG	Umg.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	2	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	2	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	2	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	1	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	1	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	1	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	1	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	1	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	1/NG	X
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	1/NG	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	1/NG	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	NG	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	Höhle	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x	-	>1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-	1



Artenschutzrechtliche Prüfung

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Tötung und Schädigung

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Der Einsatz der Baumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge der Bauarbeiten führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen und Kleinhabitaten. Durch die Entfernung der Vegetation können auch Fortpflanzungsstätten (etwa von Vögel) zerstört werden.

Auf der Wiesenfläche im Projektgebiet kann sich dieser Wirkfaktor nur geringfügig auswirken. Bodenlückensysteme sind hier nur schwach ausgebildet. Kleinhabitats fehlen ganz. Durch die Mahd ist die Fläche einer häufigen und regelmäßigen (Zer-)Störung und Beeinträchtigung ausgesetzt. Bei den Kartierung in 2020 wurden keine typischen Wiesenbewohner festgestellt außer Nahrungsgästen, die aus der Umgebung eingeflogen kamen, somit aber nicht getötet oder direkt geschädigt werden können.

Die Brutvogelfauna im Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf meist häufige Gehölzarten. Es besteht die Gefahr einer Tötung oder Schädigung durch die Entfernung der Gehölze. Dadurch können Vögel und deren Fortpflanzungsstadien getötet bzw. zerstört werden. Um ungewollte Tötungen und Schädigungen zu vermeiden, müssen die Gehölzarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden.

Besetzte Fledermausquartiere wurden bei der abendlichen Ausflugkontrolle und bei der Kontrolle des Gebäudes nicht festgestellt. Die Beobachtung wurde an der alten Hofstelle durchgeführt. Bei der Erfassung in 2020 wurde die erste Fledermaus erst 39 Minuten nach Sonnenuntergang beobachtet, so dass kein besetztes Quartier in unmittelbarer Nähe angenommen werden musste, auch nicht bei den Robinien. Dabei handelte es sich vermutlich um eine Breitflügelfledermaus, die ihre Quartiere in Gebäuden hat. In der alten Scheune gab es jedoch keine geeigneten Strukturen und auch keine Aktivitätsspuren von Fledermäusen. Eine unmittelbare Tötung oder Schädigung von Fledermäusen wurde in der ersten Fassung der saP nicht angenommen.

Da Fledermäuse jedoch häufig ihre Quartiere wechseln, kann eine Tötung oder Schädigung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Daher gilt für Fledermäuse wie für Vögel, dass die Gehölzarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden müssen. Vorsichtshalber wurde auch das Gebäude vor seinem Abriss in 2021 noch einmal auf etwaige Bewohner untersucht.

Da die beiden alten Bäume an der ehemaligen Hofstelle (Walnuss, Kastanie) mit deren Quartierpotenzial in der ersten Fassung der saP zur Erhaltung vorgesehen waren, war grundsätzlich nicht von der Gefahr einer Tötung oder Schädigung auszugehen. Glücklicherweise wurde auch die eigenmächtige Fällung der Kastanie außerhalb der Fortpflanzungsperiode durchgeführt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass ein Verbotstatbestand eingetreten ist. Ein Winterquartier des Abendseglers ist aufgrund der festgestellten ökologischer Strukturen (Astlöcher, abstehende Rind) nicht anzunehmen.



Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei den beiden Straßenbäume verhält es sich ähnlich. Idealerweise sollten sie erhalten werden, da sie vermehrt ökologische Strukturen haben, die für Fledermäuse und Vögel geeignet sind. Auch wenn in 2020 keine Fledermäuse nachgewiesen wurden, können diese Bäume dennoch eine Bedeutung haben, da Fledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln. Es kann nicht mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen, dass dort einzelne Baum bewohnende Fledermäuse - auch im Winter (etwa Abendsegler) - Quartier nehmen. Hinsichtlich der Gefahr einer Tötung oder Schädigung darf eine Fällung, sofern sie nicht aus anderen Gründen verboten ist, daher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Überwinterungszeit erfolgen, so dass wegen der Überlappung mit der Fortpflanzungszeit der Vögel für eine Fällung nur der Oktober in Frage käme.

3.1.2 Flächeninanspruchnahme

Durch das geplante Baugebiet wird der vorhandene Lebensraum überbaut. Dies betrifft im Wesentlichen die Wiesenfläche und die Gehölze der ehemaligen Hofstelle sowie an der Straße.

Flächenmäßig am stärksten betroffen ist die Wiesenfläche. Bei der Wiese im Planungsgebiet handelt es sich um keinen geschützten FFH-Lebensraumtyp. Es handelt sich um eine Fettwiese mit dominantem Löwenzahn-Aspekt. Die Artenzahl der Störungsanzeiger ist fast genauso hoch wie die Zahl der typischen Wiesen-Pflanzenarten. Bei den Kartierung in 2020 wurden keine typischen Wiesenbewohner festgestellt außer ein paar Nahrungsgäste (Star, Amsel, Singdrossel, Rabenkrähe, Elster), die aus dem Gehölz oder aus der Umgebung eingeflogen kamen. Eine Beeinträchtigung dieser meist häufigen Arten kann nicht angenommen werden.

Auch Gehölzbrüter verlieren durch die geplanten Rodungen Nisthabitate. Ein großer Teil sind häufige, nicht gefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Nach der ständigen Rechtsprechung ist für solche Arten in der Regel davon auszugehen ist, dass deren Populationen durch die Gehölzverluste nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Unter den betroffenen Arten sind jedoch auch gefährdete Arten (Star RL-D 3) und solche mit ungünstigem Erhaltungszustand (Feldsperling RL-D/BY V, Gelbspötter RL-BY 3, Klappergrasmücke RL-By 3, Stieglitz RL-BY V). Gegenüber der ersten Fassung der saP sind zwischenzeitlich durch eine Aktualisierung der Erhaltungszustände weitere Arten hinzugekommen. Für diese muss bei weiteren Lebensraumverlusten zumindest angenommen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Dies kann auch der Fall sein, wenn wesentliche Gefährdungsfaktoren auf dem Zug oder in den Winterquartieren bestehen. Durch Lebensraumverluste in den Brutgebieten wird solchen Arten die Möglichkeit genommen, die Verluste außerhalb der Brutgebiete durch höhere Wachstumsraten in den Brutgebieten zu kompensieren. Daher sind die Gehölzverluste zu minimieren und unvermeidliche Gehölzverluste auszugleichen.

Bei der ersten Fassung der saP wurde davon ausgegangen, dass die beiden alten Bäume erhalten bleiben. Die beiden Straßenbäume waren im anfänglich Auftrag für die saP nicht enthalten. Durch die zwischenzeitliche Fällung der alten Kastanie hat sich die ursprüngliche Planung zerschlagen. Auch bei den beiden Straßenbäumen ist fraglich, ob diese erhalten werden. Selbst wenn seitens das Artenschutzes gefordert wird, dass diese erhalten bleiben, ist nicht auszuschließen, dass sie aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen.



Artenschutzrechtliche Prüfung

Hierdurch hat sich nicht nur die artenschutzrechtliche Einschätzung hinsichtlich der Vögel geändert, sondern auch hinsichtlich der Fledermäuse. Bei vollständiger Erhaltung der vier alten Bäume war eine wesentlich Betroffenheit der Fledermäuse nicht anzunehmen. Nun ist allein schon durch die Fällung der Kastanie eine Betroffenheit der Fledermäuse herbeigeführt worden. Bei Fällung auch der beiden Robinien wird sich die Betroffenheit noch verstärken. Ein adäquater Ersatz für diese Bäume kann kurzfristig nicht geschaffen werden. Insbesondere Fledermäuse nehmen nach neueren Untersuchungen künstliche Quartiere nur an, wenn sie damit schon vertraut sind. Die Umgewöhnung auf Fledermauskästen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Ein Baumfällung käme demnach erst infrage, wenn durch ein Monitoring die Umsiedelung belegt ist.

Auch wenn bei der abendlichen Ausflugkontrolle keine besetzte Fledermausquartiere festgestellt wurden, können die potenziellen Quartierstrukturen an den Bäumen eine Bedeutung für Fledermäuse haben, da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln. Sollte eine zeitnahe Fällung unausweichlich sein, sind hier hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG und angemessene Kompensationsmaßnahmen zur Stützung der Population erforderlich.

3.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Da das Planungsgebiet am Siedlungsrand liegt, ist bereits eine nahezu maximale Zerschneidung gegeben. Durch die geplante Bebauung sind keine nennenswerten zusätzlichen Barrierewirkungen zu erwarten.

3.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)

Während der Baumaßnahme kommt es zu erhöhten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen) auf der betroffenen Fläche und den Zufahrtswegen. Lärmempfindliche Arten, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel) könnten bei der Paarfindung oder Orientierung behindert oder verdrängt, störungsempfindliche Arten zur Flucht veranlasst werden. Allerdings ist das Areal durch Straßen und Siedlungsraum bezüglich Lärm erheblich vorbelastet, und die Arten- und Individuendichte ist so gering, dass die Auswirkungen etwa im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme vernachlässigt werden können.

3.1.5 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v.a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.



Artenschutzrechtliche Prüfung

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

3.2.1 Tötung und Schädigung

Anlagen- und betriebsbedingte Tötungen und Schädigungen sind nicht zu erwarten.

3.2.2 Flächeninanspruchnahme

Wie 3.1.2: Durch die Überbauung und Versiegelung (Verkehrsflächen) bleibt die Flächeninanspruchnahme bestehen.

3.2.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die bedeutsamste anlagenbedingte Barrierewirkung für Vogelarten ist die Gefahr, sich an Glasfronten von Gebäuden totzufliegen (Kollisionsrisiko). Dies ist vor allem während des Vogelzugs zu beobachten, als auch beim Rebhuhn als potenziell vorkommende Art der angrenzenden Feldflur. Da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt, wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen.

3.2.4 Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Optische Störungen)

Die anlagen- und betriebsbedingte Immissionen entsprechen der eines normalen Wohngebietes. Es ist nicht davon auszugehen, dass Vögel dadurch in besonderer Weise belastet werden.

3.2.5 Kollisionsrisiko

Wie 3.1.5, zusätzlich Gefahr der Kollision an Glasscheiben (siehe 3.2.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:



Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Betroffene Arten

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Tab. 3: Schutzstatus/Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten (entfällt)

4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die saP-Online-Abfrage für das TK-Blatt 7330 (Mertingen) und die Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensives Grünland und andere Agrarflächen erbrachte die Nennung von sieben Fledermausarten (Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Braunes Langohr *Plecotus auritus*). Fünf davon sind vor allem in Gebäudequartieren zu finden und durch das Vorhaben nicht betroffen. Beobachtet wurde vermutlich die Breitflügelfledermaus, die auch hierherzuzählen ist. Großer Abendsegler und Kleinabendsegler sind Baumfledermäuse, die in den vier alten Bäumen gelegentlich anzutreffen sein könnten.



Artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten.

Art	wiss. Name	RLBY 2015	RLD 2015	EHZ KBR
BAUMQUARTIERE				
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	U1 - ungünstig - unzureichend
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	U1 - ungünstig - unzureichend
GEBÄUDEQUARTIERE				
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	U1 - ungünstig - unzureichend
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	FV - günstig
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	FV - günstig
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	FV - günstig
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	FV - günstig

fett	streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG		
RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region	
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		unb.	Unbekannt

Bei der ersten Fassung der saP wurde davon ausgegangen, dass die beiden alten Bäume an der ehemaligen Hofstelle erhalten bleiben. Die beiden Straßenbäume waren im anfänglich Auftrag für die saP nicht enthalten. Durch die zwischenzeitliche Fällung der alten Kastanie hat sich die ursprüngliche Planung zerschlagen. Auch bei den beiden Straßenbäumen ist fraglich, ob diese erhalten werden. Somit ist zwischenzeitlich von einer Betroffenheit von Fledermäusen auszugehen.

Als potenzielle stark betroffen müssen insbesondere die beiden baumbewohnenden Arten Großer Abendsegler und Kleinabendsegler angesehen werden. Diese verlieren potentielle Quartiere bei Verlust der beiden Robinien bzw. haben bereits einen Verlust erfahren durch die Fällung der Kastanie.

Die übrigen Arten sind gebäudebewohnende Arten, bei denen vor allem potenzielle Jagdräume betroffen sind. Diese können die Gehölze sein, bei Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr auch das Grünland. Da einerseits die Neupflanzung von Gehölzen vorgesehen ist, und andererseits sehr umfangreiche potenziellen Jagdgebiete im angrenzenden Donauried vorhanden sind, wird ein Verlust essentieller Jagdräume nicht angenommen. Der Verlust der Bäume ist jedoch der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.



Prüfung der Verbotstatbestände**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)¹
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)²**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status****Deutschland: V¹, D²****Bayern: -ng¹, 2²****Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der **Abendsegler** ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern verbreitet. Es besiedelt Landschaften mit älteren Baumbeständen, wie Au-, Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Als Quartiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Sie besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Fortpflanzungsnachweise in Bayern sind selten. Die Kolonien überwinternder Tiere können mehrere Hundert Individuen umfassen, in Bäumen sind die Gruppengrößen aber geringer.

Der **Kleinabendsegler** ist in Bayern ungleichmäßig verbreitet. Einen deutlichen Schwerpunkt zeigt er Nordwestbayern, hat aber auch vorkommen in Oberfranken und Oberpfalz sowie in der Franken- und Schwäbischen Alb. Die Bestände sind jedoch überall gering. Südlich der Donau gibt es Einzelnachweise und große Verbreitungslücken. Der Kenntnisstand zu dieser Fledermausart hat sich in den letzten zehn Jahren in Bayern stark verbessert. Es gibt Nachweise im unteren Lechtal und benachbarten TKs. Als Quartiere werden vom Kleinabendsegler Fäulnishöhlen (Astlöcher, Zwiesel) sowie flache und spaltenartigen Hohlräumen in Bäumen gegenüber Spechthöhlen bevorzugt. Die Art zeigt häufige Quartierwechsel und ist auf einen Quartierverbund in räumlicher Nähe angewiesen. Bevorzugte Lebensräume sind lichte Bestände im Wald, zur Jagd werden aber auch Gebiete außerhalb von Waldgebieten aufgesucht.

Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Arten sind nicht bekannt. Nachweise des Großen Abendseglers gibt es im Umfeld des Schmitterwaldes, sowie Nyctaloid-Rofe, die auch dem Kleinabendsegler zugeordnet werden können (2018, ASK). Insgesamt aber scheint der Kenntnisstand zur Fledermausfauna in dieser Region eher dünn. Der lokale Erhaltungszustand muss daher als schlecht angenommen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da unbekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Betroffen sind vier große Bäume (2 in der ehemaligen Hofstelle: Walnuss, Kastanie; 2 Robinien an der Straße), die auch Quartierpotenzial aufweisen. Der übrige Gehölzbestand bestand aus jüngerem Wildwuchs von Weiden und Pappeln, sowie einem kleinen Apfelbaum. Bei der Rodung der Bäume gehen die Quartiere verloren. Die Entstehung neuer Quartiere an ggf. nachgepflanzten Bäumen bedarf sehr langer Zeiträume, die den Verlust somit nicht auffangen können. Der Verlust des Quartierpotenzials kann durch die ersatzweise Aufhängung von Fledermauskästen kaum ausgeglichen werden, da solche nach neueren Erkenntnissen von Fledermäusen nur angenommen werden, wenn sie mit künstlichen Quartieren bereits vertraut sind. Auch bei alternativen Maßnahmen (etwa Stamm stehen lassen, nur Äste Einkürzen oder Aufhängen von Stammstücken mit Höhlungen) ist kein Erfolg garantiert, geschweige denn, ob sie umsetzbar sind, so dass wegen des ungünstigen Erhaltungszustandes des beiden Abendseglerarten bei Verlust der Bäume wohl in jedem Fall von einer Beeinträchtigung der Population ausgegangen werden muss.

Die Erhaltung der Bäume hat daher oberste Priorität, lediglich Fragen der Verkehrssicherheit können deren Entfernung rechtfertigen.



Artenschutzrechtliche Prüfung

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)¹
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)²

Da ein Baum - die Kastanie - entgegen der bisherigen Planung - vom Grundstücksnachbar bereits entfernt wurde, ist eine Schädigung potenziell schon eingetreten, die in jedem Fall ausgeglichen werden muss.

Da auch bei den beiden Straßenbäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Fällung möglicherweise nicht verhindert werden kann, werden auch für diese Bäume die Kompensationserfordernisse formuliert, für den Fall, dass ein Gutachter deren Fällung anordnet.

Auch im Falle der Erhaltung der restlichen drei Bäume können diese während des Bauphase beschädigt werden. Dies ist durch Schaffung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes sowie durch Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu vermeiden. Diese legt u.a. fest, dass zum Schutz der Bäume ein 2 m hoher Bauschutzzaun errichtet werden muss. Im Wurzelbereich darf der Boden nicht abgegraben werden. Ein Abstand in Breite des Kronenbereichs + 1,50 m muss eingehalten werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
 - Die **drei** zur Erhaltung festgelegten Bäume sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums); die beiden Straßenbäume, die bislang nicht im Bebauungsplan eingezeichnet waren, werden vorbehaltlich der Ausnahmegenehmigung zur Fällung vorgesehen.
 - **Die Entfernung der beiden Robinien ist jedoch nur zulässig, wenn**
 - 1) ein Baumgutachter deren Verkehrsunsicherheit feststellt und die Fällung befürwortet,
 - 2) nachdem ein Ausnahmeantrag zur Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gestellt wurde und dieser genehmigt wurde, demnach kann dieser Bebauungsplan erst rechtskräftig gesetzt werden, wenn die Genehmigung der Naturschutzbehörden vorliegt.
 - Die Fällung der beiden Robinien darf erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der Zeitenregelung), und nachdem die CEF-Maßnahmen dieser saP sowie die in der Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. festgesetzten Maßnahmen ausgeführt wurden.
 - Im Falle des Verlustes einzelner dieser Bäume müssen diese
 - 1) im Verhältnis 2:1 (Faktor 2) ersetzt werden,
 - 2) die Robinien betreffend: die Stämme als Ganzes entnommen und im nahen Umfeld (etwa in der geplanten Grünanlage) als stehendes Totholz aufgerichtet werden; hierfür ist eine dafür befähigte Fachfirma zu beauftragen, dass die Bäume nicht durch Sturz zerstört werden; die Totholzstämme sind in eine Baum- und Gebüschgruppe zu integrieren; diese ist durch einen Zaun vor Betretung zu sichern, damit eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann.
 - **Der Ausgleich für die außerplanmäßige gefällte Kastanie ist entsprechend des vorausgegangenen Absatzes umgehend zu veranlassen.**
 - Baumverluste als Folgeschäden des Vorhabens sind unabhängig von den Festsetzungen nach obigen Satz auszugleichen.
 - Die grenznahen Altbäume in der bisherigen Grünfläche an der Schmutterstraße, die im Bebauungsplan zur Entfernung eingezeichnet sind, müssen aus der Planzeichnung entfernt werden.
 - Die Durchführung der Maßnahmen ist durch eine ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Für die Entfernung der beiden Robinien sind, vorausgesetzt dass die Naturschutzbehörden deren Entfernung genehmigen, vor den Baumfällarbeiten je Baum 5 Fledermauskästen im Umfeld (etwa am zu erhaltenden Walnussbaum) anzubringen: 1 winter-tauglicher Großkasten und zusätzlich jeweils 1 Rundkästen und 3 Flachkästen.
 - **Der Ausgleich für die außerplanmäßige gefällte Kastanie ist entsprechend des vorausgegangenen Absatzes umgehend zu veranlassen.**
 - Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein



Artenschutzrechtliche Prüfung

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)¹
 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)²**
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume können potenziell vorkommende Fledermäuse in ihren Quartieren (Baumhöhlen, Nistkästen) und ggf. ihre Jungen in den Wochenstuben getötet werden. Trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung oder Beschädigung von Abendseglern im Rahmen Gehölzarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ganzjährig mit Tieren im Planungsgebiet gerechnet werden muss und auch bei einer Kontrolle im Vorfeld nicht jede Struktur gefunden wird. Daher sollte hier vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme eingeholt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die drei zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums); die beiden Straßenbäume, die bislang nicht im Bebauungsplan eingezeichnet sind, müssen zur Erhaltung einge-tragen werden.
 - **Die Entfernung der beiden Robinien ist jedoch nur zulässig, wenn**
 - 1) ein Baumgutachter deren Verkehrsunsicherheit feststellt und die Fällung befürwortet,
 - 2) nachdem ein Ausnahmeantrag zur Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gestellt wurde und dieser genehmigt wurde, demnach kann dieser Bebauungsplan erst rechtskräftig gesetzt werden , wenn die Genehmigung der Naturschutzbehörden vorliegt.
 - Die Fällung der beiden Robinien darf erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der Zeitenregelung), und nachdem die CEF-Maßnahmen dieser saP sowie die in der Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. festgesetzten Maßnahmen ausgeführt wurden.
 - Für den Fall, dass die Naturschutzbehörden die Entfernung der Robinien genehmigen, müssen diese mit entsprechendem **Spezialgerät als Ganzes** entnommen werden, damit sie nicht durch Sturz zerstört werden, eine vorherige Einkürzung der Hauptäste ist zulässig, wobei ökologisch-wirksame Strukturen (Höhlungen, Spalten und Risse) möglichst umfassend zu erhalten sind. Die Stämme sind unmittelbar an die zum Verbleib vorgesehene **und vorbereitete** Stelle zu verbringen und **als stehendes Totholz einzubauen** und zu sichern.
 - Die Entfernung der für Fledermäuse relevanten Bäume darf, vorausgesetzt dass die Naturschutzbehörden deren Entfernung genehmigen, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (von „April bis August“ auf März bis September ausgeweitet aufgrund der Vogelbrutzeit) und der Winterruhe (November bis März) durchgeführt werden; die Entfernung darf also nur im Oktober erfolgen.
 - Die Durchführung der Maßnahmen ist durch eine ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht und des Winterschlafes kann es nicht geben, da die Bäume außerhalb dieser kritischen Phasen gefällt bzw. entfernt werden müssen. Störungen durch die späteren Bauarbeiten sind nicht anzunehmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine
 CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Zur Vermeidung der Schädigungen von Baumquartieren der beiden Abendseglerarten im Eingriffsbereich wurden Vermeidungsmaßnahmen und vor allem auch CEF-Maßnahmen zum zeitlich kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion erarbeitet. Da CEF-Maßnahmen speziell bei Quartierverlusten von Fledermäusen mit einer gewissen Prognoseunsicherheit behaftet sind, sollten zusätzliche FCS-Maßnahmen



Artenschutzrechtliche Prüfung

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)¹
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)²

ergriffen werden, die die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands (favourable conservation status = FCS) der betroffenen Populationen unterstützen.

Dazu kommt allerdings, dass Artenschutz und Verkehrssicherheit bei den betroffenen Bäumen im Konflikt zueinander stehen. Bei der ggf. erforderlichen Herstellung der Verkehrssicherheit kann eine Schädigung der Population nicht gänzlich ausgeschlossen oder vermieden werden. Im Falle der bereits gefällten Kastanie ist, was das Quartierpotenzial angeht, ein Verbotstatbestand diesbezüglich vermutlich bereits eingetreten. Vorsorglich ist der Sachverhalt der den Naturschutzbehörden anzuzeigen und hinsichtlich der beiden Straßenbäume (Robinien) nach **Erstellung eines Baumgutachtens** zur Verkehrssicherheit und **vor deren Entfernung** die Genehmigung der Naturschutzbehörden und erforderlichenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahme eingeholt werden.

Die festgesetzten FCS-Maßnahmen sichern weiteren älteren Baumbestand, in dem im nahen Umfeld sich natürliches Quartierpotenzial zeitnah bilden kann (wegen ihres Alters etwa als künftige Spechtbäume) und an dem CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen aufhängen) umgesetzt werden kann.

Unter Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen führt die Gewährung einer Ausnahme zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - In den Grünflächen nördlich und südlich der künftigen Straße „An der Nachtweide“, die die Schmutterstraße ersetzen wird, sind kombinierte Baum- und Gebüschgruppen aus einheimischen Gehölzen von insgesamt 300 m² zu pflanzen. Diese enthalten jeweils mind. 2 Bäume. In eines dieser Gehölze wird das stehende Totholz integriert.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.2.3 Reptilien und Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Reptilien und Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Für Amphibien sind im Planungsgebiet keine Gewässerlebensräume vorhanden. Auch als terrestrischer Lebensraum ist er nicht geeignet.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilien und Amphibienarten (entfällt)

4.2.4 Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die saP-Online-Abfrage für das TK-Blatt 7330 (Mertingen) nur 1 Art des Anhang IV der FFH-RL, den Schwarzbauen Wiesenknopfläuling (*Maculinea nausithous*). Dieser bewohnt Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher Planungsgebiet aber nicht vorkommt. Somit sind Im Planungsgebiet keine Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Schmetterlinge (entfällt)



Artenschutzrechtliche Prüfung

4.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gehölzbrüter verlieren durch die Rodungen ihre Nisthabitate. Für viele dieser Arten sind die Gehölze auch die Nahrungshabitate, welchen ebenfalls verloren gehen. Ein großer Teil der Brutvögel sind jedoch häufige, nicht gefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Nach der ständigen Rechtsprechung ist für solche Arten in der Regel davon auszugehen ist, dass deren Populationen durch die Gehölzverluste nicht erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind die Vogelarten von möglichen Tötungen betroffen. Dies kann durch eine Zeitenregelung der Rodungen abgewendet werden.

Unter den betroffenen Arten sind auch gefährdete Arten (Star RL-D 3) und solche mit ungünstigem Erhaltungszustand (Feldsperling RL-D/BY V, Gelbspötter RL-BY 3, Klappergrasmücke RL-By 3, Stieglitz RL-BY V). Gegenüber der ersten Fassung der saP sind zwischenzeitlich durch eine Aktualisierung der Erhaltungszustände weitere Arten hinzugekommen. Für diese muss bei weiteren Lebensraumverlusten zumindest angenommen werden, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Dies kann auch der Fall sein, wenn wesentliche Gefährdungsfaktoren auf dem Zug oder in den Winterquartieren bestehen. Durch Lebensraumverluste in den Brutgebieten wird solchen Arten die Möglichkeit genommen, die Verluste außerhalb der Brutgebiete durch höhere Wachstumsraten in den Brutgebieten zu kompensieren. Daher sind die Gehölzverluste zu minimieren und unvermeidliche Gehölzverluste auszugleichen.

Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.

Art	wiss. Name	RLBY 2015	RLD 2015	BP	EHZ KBR
HÖHLENBRÜTER					
Feldsperling	Passer montanus	V	V	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Star	Sturnus vulgaris	-	3	1	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	1	
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	Höhle	
Kleiber	Sitta europaea	-	-	NG	
Kohlmeise	Parus major	-	-	1	
FREIBRÜTER					
Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Amsel	Turdus merula	-	-	2	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	1	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	1/NG	
Elster	Pica pica	-	-	1/NG	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	1	
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	2	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	2	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	1	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	1	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	1	
GEBÄUDEBRÜTER					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	1/NG	

Legende siehe Tab. 4



Artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffen sind zum einen die Höhlenbrüter, und unter diesen v.a. Feldsperling (ungünstiger Erhaltungszustand) und Star (RL-D 3 „gefährdet“). Für die entfallenen Bruthöhlen wurden Nistkästen in Größenordnung der Gesamtpopulation der Höhlenbrüter festgesetzt. Eine Beeinträchtigung dieser Gilde ist bei Umsetzung nicht anzunehmen.

Die zweite betroffene Gilde ist die der Freibrüter. Drei Arten haben einen ungünstigen Erhaltungszustand, so dass eine Beeinträchtigung der Population durch den Lebensraumverlust wahrscheinlich ist: Gelbspötter (RL-BY 3 gefährdet), Klappergrasmücke (RL-BY 3 gefährdet) und Stieglitz (Vorwarnliste zur RL-BY). Für Stieglitz und Klappergrasmücke sind Nachpflanzungen mit Bäumen von Bedeutung (beim Stieglitz auch Straßenbäume, bei Klappergrasmücke eher Obstbäume). Der Gelbspötter benötigt die Kombination von Bäumen mit Gebüsch. Entsprechend wird zur Kompensation eine Nachpflanzung von kombinierten Baum- und Gebüschgruppen festgesetzt, die insgesamt eine Fläche von 300 m² haben. Die Realisierung ist in den beiden geplanten Grünanlagen vorgesehen. Für die häufigen Arten sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich; teilweise handelt es sich um typische Siedlungsarten, die auch in den neu entstehenden Gärten Ersatz finden werden.

Die Gilde der Gebäudebrüter muss nicht betrachtet werden. Unter den angetroffenen Arten waren keine besonders geschützte mit gehobenen Anforderungen. Der Hausrotschwanz wird auch im Neubaugebiet seine Brutmöglichkeiten finden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Höhlenbrüter					
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL					
1 Grundinformationen					
Art	wiss. Name	RLBY 2015	RLD 2015	BP	EHZ KBR
Feldsperling	Passer montanus	V	V	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Star	Sturnus vulgaris	-	3	1	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	1	
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	Höhle	
Kleiber	Sitta europaea	-	-	NG	
Kohlmeise	Parus major	-	-	1	

Unter den Höhlenbrütern zimmern sich nur die Spechte ihre Bruthöhlen selbst. Die übrigen Arten nutzen alte Spechthöhlen oder natürliche Höhlungen zum Brüten. Diese sind abhängig vom Alter der Bäume. Durch den überregionalen Waldumbau und die verstärkte Erhaltung von Biotopbäumen ist der Erhaltungszustand der Höhlenbrüter mehrheitlich günstig. In der Gilde gibt es mit **Feldsperling** und **Star** jedoch zwei Arten, die gefährdet sind bzw. deren Erhaltungszustand als ungünstig angesehen wird. Die meisten Höhlenbrüter suchen sich ihre Nahrung in Baum- und Strauchschicht. Feldsperling und Star suchen ihre Nahrung im Offenland, etwa in Wiesen, Gärten und Grünanlagen.

Lokale Population:
 Informationen über lokale Trends liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da unbekannt



Artenschutzrechtliche Prüfung

Höhlenbrüter**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Schädigung erfolgt im Wesentlichen durch Verlust der Bruthöhlen durch die Rodung der Höhlenbäume. Für gefährdete Arten und solche mit Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Star, Feldsperling) kann dies zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands führen. Die Verluste müssen durch das Aufhängen von Nistkästen im Nahen Umfeld ausgeglichen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
 - Die zur Erhaltung festgelegten Bäume und Baumbestände sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Vor weiterer Fällungen ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorene ökologischer Strukturen zu schaffen: Anbringung von 5 Vogelnistkästen unterschiedlicher Bauart: 1 für große Meisen, 1 für kleine Meisen, 1 für Stare, 1 mit Doppelloch (diverse Arten), 1 für Gartenbaumläufer.
 - Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal (Grundbesitzer, Gemeinde) oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann kann eine Tötung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres. Da auch die Zeitenregelung bezüglich der Fledermäuse zu berücksichtigen ist, entfällt auch der Zeitraum von November bis Februar, so dass nur im Oktober gefällt werden darf.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken. Im Übrigen sind die Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung ohnehin zu begrenzen, so dass es insgesamt zu keiner erheblichen Erhöhung der Störungen kommen wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Artenschutzrechtliche Prüfung

Freibrüter in Gehölzen

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art	wiss. Name	RLBY 2015	RLD 2015	BP	EHZ KBR
Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	1	U1 - ungünstig - unzureichend
Amsel	Turdus merula	-	-	2	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	1	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	1/NG	
Elster	Pica pica	-	-	1/NG	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	1	
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	2	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	2	
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	1	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	1	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	1	

Die freibrütenden Gehölzbrüter sind häufig ubiquitäre Arten, die in jeglichen Gehölzen in Wäldern, Feldflur oder Siedlungen vorkommen und daher oftmals günstige Erhaltungszustände aufweisen. Die festgestellten Arten enthalten jedoch auch drei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, die hier näher zu betrachten sind.

Der **Gelbspötter** ist ein nur spärlicher Brutvogel in Bayern. Er brütet in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Sowohl sein Brutareal als auch sein Bestand scheinen sich verkleinert zu haben.

Die **Klappergrasmücke** ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen wie Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Obstgärten und Hausgärten, aber auch in Feldhecken und Feldgehölze und sogar in jungen Nadelholzaufforstungen sowie im Gebirge bis in der Krummholzstufe (Latschen). Regional verzeichnet sie deutliche Bestands- und Arealrückgänge.

Der **Stieglitz** ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks) und brütet im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen. Er ist durch die Intensivierung der Nutzungen in Feldflur wie in Siedlungen und dem damit verbundenen Verlust von Strukturvielfalt gefährdet.

Lokale Population:

Informationen über lokale Trends liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** von Gelbspötter und Pirol wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da nicht bekannt



Freibrüter in Gehölzen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit den Büschen und dem Gehölzanflug an der ehemaligen Hofstelle sowie auch etlichen großen Bäumen geht ein Großteil der Gehölze im Planungsgebiet verloren, und damit der Brut- als auch Nahrungslebensraum der freibrütenden Arten. Da viele der betroffenen Arten Ubiquisten sind, können diese sicherlich in andere Habitate ausweichen und später in die neuen Gärten zurückkehren. Dies gilt nicht im gleichen Maße für gefährdete Arten oder solche mit ungünstigem Erhaltungszustand (Gelbspötter, Klappergrasmücke, Stieglitz). Bei diesen ist nicht sicher, dass die neu entstehenden Hausgärten einen spezifischen Ausgleich darstellen werden. Daher ist anzunehmen, dass deren lokale Populationen durch die Habitatverluste negativ betroffen werden, was auch Auswirkungen auf die Gesamtpopulationen haben kann. Wenigstens aber ist anzunehmen, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert wird. Um dies zu vermeiden, ist ein angemessener Ausgleich für die verlorengelassenen Gehölze notwendig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste, was jedoch in Falle dieser Planung keinen nennenswerten Beitrag erbrachte.
 - Die zur Erhaltung festgelegten Bäume sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums).
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Keine, da vorgezogen nicht realisierbar
- Zur Kompensation siehe 3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann kann eine Tötung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.
 - Die Rodung von Gebüsch darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres. Bei den bereits erfolgten Rodungen wurde dies eingehalten.
 - Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres. Da auch die Zeitenregelung bezüglich der Fledermäuse zu berücksichtigen ist, entfällt auch der Zeitraum von November bis Februar, so dass nur im Oktober gefällt werden darf.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Artenschutzrechtliche Prüfung

Freibrüter in Gehölzen**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Die Verluste der Gebüsch- und Bäume, welche Gelbspötter, Klappergrasmücke und Stieglitz benötigen (s. oben), können langfristig nur durch deren Ersatz ausgeglichen werden. Sie sind bedeutsame Bruthabitate und Nahrungsräume für die große Masse der Siedlungsvögel.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (Gelbspötter)
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - In den Grünflächen nördlich und südlich der künftigen Straße „An der Nachtweide“, die die Schmutterstraße ersetzen wird, sind kombinierte Baum- und Gebüschgruppen aus einheimischen Gehölzen von insgesamt 300 m² zu pflanzen. Diese enthalten jeweils mind. 2 Bäume.

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation**5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Beschränkung der Rodungen auf das Nötigste.
- Die drei zur Erhaltung festgelegten Bäume sind nach DIN 18920 zu schützen (einschließlich des Wurzelraums); die beiden Straßenbäume, die bislang nicht im Bebauungsplan eingezeichnet waren, werden vorbehaltlich der Ausnahmegenehmigung zur Fällung vorgesehen.
- Die Entfernung der beiden Robinien ist jedoch nur zulässig, wenn
 - 1) ein Baumgutachter deren Verkehrsunsicherheit feststellt und die Fällung befürwortet,
 - 2) nachdem ein Ausnahmeantrag zur Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gestellt und dieser genehmigt wurde, demnach kann dieser Bebauungsplan erst rechtskräftig gesetzt werden, wenn die Genehmigung der Naturschutzbehörden vorliegt.
- Die Fällung der beiden Robinien darf erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der Zeitenregelung), und nachdem die CEF-Maßnahmen dieser saP sowie die in der Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. festgesetzten Maßnahmen ausgeführt wurden.



Artenschutzrechtliche Prüfung

- Für den Fall, dass die Naturschutzbehörden die Entfernung der Robinien genehmigen, müssen diese mit entsprechendem Spezialgerät als Ganzes entnommen werden, damit sie nicht durch Sturz zerstört werden, eine vorherige Einkürzung der Hauptäste ist zulässig, wobei ökologisch-wirksame Strukturen (Höhlungen, Spalten und Risse) möglichst umfassend zu erhalten sind. Die Stämme sind unmittelbar an die zum Verbleib vorgesehene und vorbereitete Stelle zu verbringen und als stehendes Totholz einzubauen und zu sichern.
- Die Entfernung der für Fledermäuse relevanten Bäume darf, vorausgesetzt dass die Naturschutzbehörden deren Entfernung genehmigen, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (von „April bis August“ auf März bis September ausgeweitet aufgrund der Vogelbrutzeit) und der Winterruhe (November bis März) durchgeführt werden; die Entfernung darf also nur im Oktober erfolgen.
- Die Fällung von Bäumen, deren Fällung zugelassen ist, darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres. Da auch die Zeitenregelung bezüglich der Fledermäuse zu berücksichtigen ist, entfällt auch der Zeitraum von November bis Februar, so dass nur im Oktober gefällt werden darf.
- Die Rodung von Gebüsch darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, also nicht im Zeitraum vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres. Bei den bereits erfolgten Rodungen wurde dies eingehalten.
- Im Falle des Verlustes einzelner dieser Bäume müssen diese
 - 1) im Verhältnis 2:1 (Faktor 2) ersetzt werden,
 - 2) die Robinien betreffend: die Stämme als Ganzes entnommen und im nahen Umfeld (etwa in der geplanten Grünanlage) als stehendes Totholz aufgerichtet werden; hierfür ist eine dafür befähigte Fachfirma zu beauftragen, dass die Bäume nicht durch Sturz zerstört werden; die Totholzstämme sind in eine Baum- und Gebüschgruppe zu integrieren; diese ist durch einen Zaun vor Betretung zu sichern, damit eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Der Ausgleich für die außerplanmäßige gefällte Kastanie ist entsprechend des vorausgegangenen Absatzes umgehend zu veranlassen.
- Baumverluste als Folgeschäden des Vorhabens sind unabhängig von den Festsetzungen nach obigen Satz auszugleichen.
- Die grenznahen Altbäume in der bisherigen Grünfläche an der Schmutterstraße, die im Bebauungsplan zur Entfernung eingezeichnet sind, müssen aus der Planzeichnung entfernt werden.
- Vor weiterer Fällungen ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorengelassene ökologischer Strukturen zu schaffen: Anbringung von 5 Vogelnistkästen unterschiedlicher Bauart: 1 für große Meisen, 1 für kleine Meisen, 1 für Stare, 1 mit Doppelloch (diverse Arten), 1 für Gartenbaumläufer.
- Die Durchführung der Maßnahmen ist durch eine ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.



Artenschutzrechtliche Prüfung

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen keine durchgeführt werden.

- Für die Entfernung der beiden Robinien sind, vorausgesetzt dass die Naturschutzbehörden deren Entfernung genehmigen, vor den Baumfällarbeiten je Baum 5 Fledermauskästen im Umfeld (etwa am zu erhaltenden Walnussbaum) anzubringen: 1 wintertauglicher Großkasten und zusätzlich jeweils 1 Rundkästen und 3 Flachkasten.
- Der Ausgleich für die außerplanmäßige gefällte Kastanie ist entsprechend des vorausgegangenen Absatzes umgehend zu veranlassen.
- Vor weiterer Fällungen ist an Bäumen im nahen Umfeld folgender Ersatz für verlorengelassene ökologischer Strukturen zu schaffen: Anbringung von 5 Vogelnistkästen unterschiedlicher Bauart: 1 für große Meisen, 1 für kleine Meisen, 1 für Stare, 1 mit Doppelloch (diverse Arten), 1 für Gartenbaumläufer.
- Wartung der Kästen (Reinigung, ggf. Ersatz) durch eigenes Personal oder Werkbeauftragte in einem zweijährigen Turnus, gesichert über mindestens fünfzehn Jahre hinweg.

5.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Um die im Abschnitt 3 beschriebenen Wirkungen und Betroffenheiten auszugleichen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- In den Grünflächen nördlich und südlich der künftigen Straße „An der Nachweide“, die die Schmutterstraße ersetzen wird, sind kombinierte Baum- und Gebüschgruppen aus einheimischen Gehölzen von insgesamt 300 m² zu pflanzen. Diese enthalten jeweils mind. 2 Bäume. In eines dieser Gehölze wird das stehende Totholz integriert.

5.4 Fazit

Durch das Vorhaben betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel. Fledermäuse und Höhlenbrüter sind vor allem durch den Verlust von Quartieren und Bruthöhlen betroffen. Freibrüter sind allgemein vom Verlust der Gehölze betroffen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (einschließlich CEF-Maßnahmen) formuliert, die bei den Brutvögeln bewirken, dass keine erheblichen Beeinträchtigung durch die Planungsgebiet anzunehmen ist.

Bei den Fledermäusen kann trotz aller Maßnahmen eine Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Deshalb ist für die Entfernung der beiden Robinien ein Ausnahmeantrag bei den Naturschutzbehörden zu stellen. Voraussetzung für die Entfernung ist ein Baumgutachten zur Verkehrssicherheit, das die Entfernung der Bäume nahelegt.

Für andere Artengruppen erweist sich die Planung nicht als relevant.

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann dem Bauvorhaben aus Sicht des Artenschutzes zugestimmt werden.



Artenschutzrechtliche Prüfung

Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bearb.: J. VOITH, M. BRÄU, M. DOLEK, A. NUMMER, W. WOLF u.v.a.. - Augsburg: 19 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearb.: G. HANSBAUER, H. DISTLER, R. MALKMUS, J. SACHTELEBEN, W. VÖLKL (†), A. ZAHN. - UmweltSpezial, Augsburg: 27 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearb.: G. HANSBAUER, O. ASSMANN, R. MALKMUS, J. SACHTELEBEN, W. VÖLKL (†), A. ZAHN. - UmweltSpezial, Augsburg: 19 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Augsburg: 23 S.

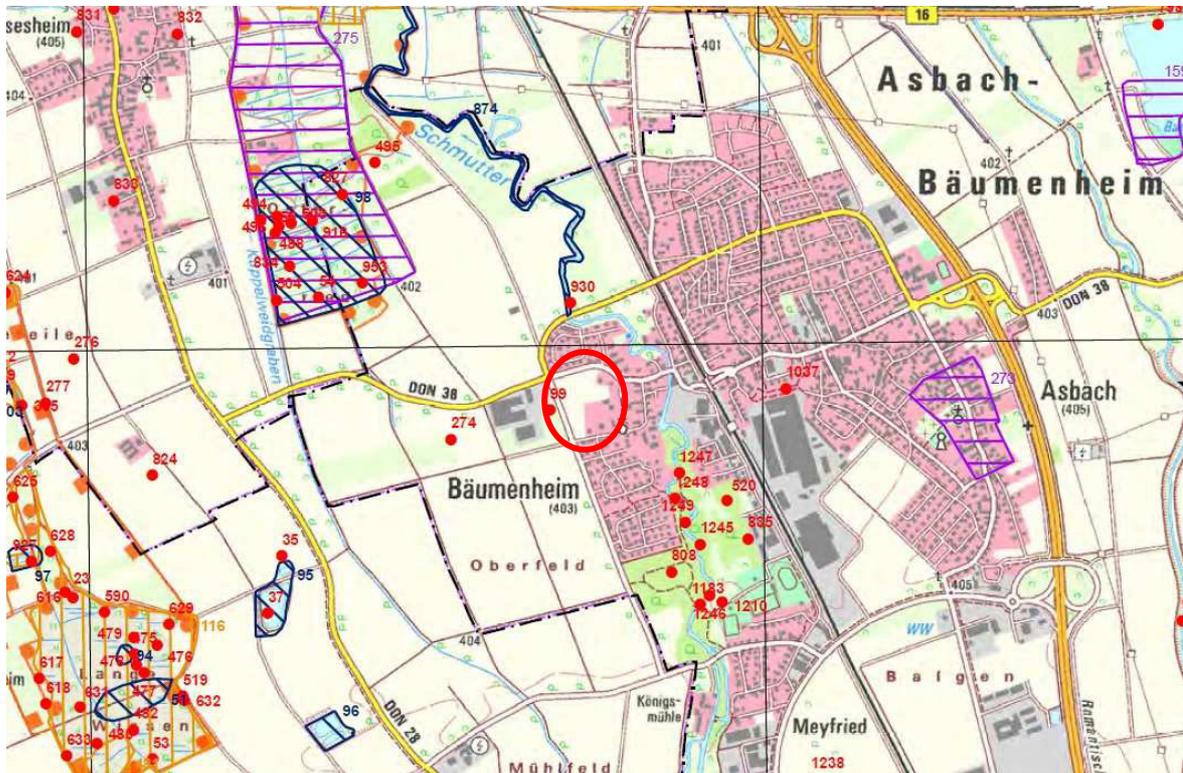
RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER, ARMIN GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.



Anhang

Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



TK25 7330	OBN 0099	K P	ERFG	GK-RW 632649	GK-HW 5393455
--------------	-------------	--------	------	-----------------	------------------

Landkreis(e): Donau-Ries
(Haupt-)Lebensraumtyp: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe
Lagebeschreibung: FEUCHTWIESE BEI HOLZHANDLUNG W ORTSRAND BAEUMENHEIM
Merkmale: Nutzung: Mahd
 Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ackerland; Wiesen und Weiden / Grünland; (Haus-)Garten

Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Europäischer Laubfrosch Hyla arborea	2	3	5		AD	R		1989	SDS

DETER.: Hoerner N.N.

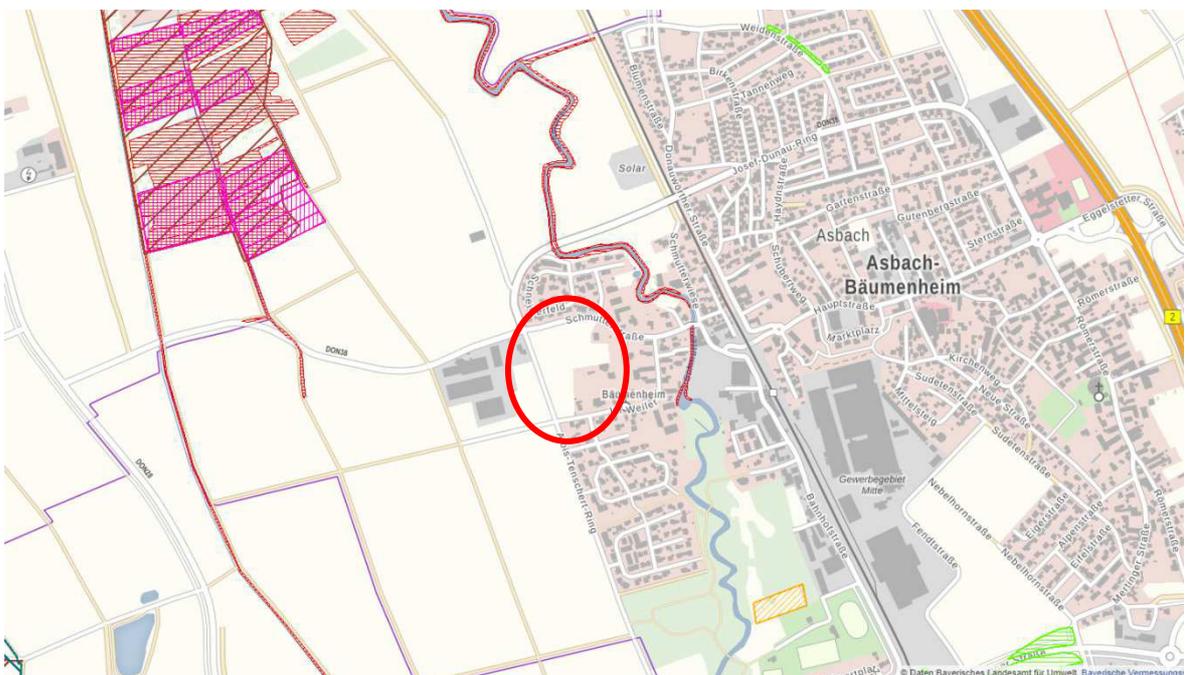
TK25 7330	OBN 0930	K P	ERFG 5	GK-RW 632710	GK-HW 5393830
Landkreis(e): Donau-Ries (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK) Lagebeschreibung: Schmutter nördl. Bäumenheim Merkmale: Vorläufige Objektnr.:					

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Biber Castor fiber	*	V	1		BS	S		2009	SDS
DETER.: Schwab Gerhard									

TK25 7330	OBN 0274	K P	ERFG	GK-RW 632309	GK-HW 5393346
Landkreis(e): Donau-Ries (Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland Lagebeschreibung: AECKER W BAUMENHEIM Merkmale: Vorläufige Objektnr.:					

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Rebhuhn Perdix perdix	2	2	2	B	AD	S		1996	SDS
DETER.: Heiser Friedrich									

Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



Keine Biotope im Planungsgebiet

Vorkommen in TK-Blatt 7330 (Mertingen) Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume

Säugetiere

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen)
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung
B = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen, im Sinne von X
G = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X
N = Nahrungssuche
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
x = Vorläufige Einstufung: möglich, endgültige Entscheidung im Artkapitel
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Hecken	Äcker	Grünland
x	B	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	beide	1		
x	B	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	beide	3		
x	GN	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	beide	1		
x	GN	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	beide	4		
x	GN	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	beide	4		
x	GN	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	7330	4		4
x	GN	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	beide	-		4



Vögel

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, V: s.o., → durch Online-Abfrage vorweggenommen

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung

B = Auftreten als Brutvogel

N = Auftreten als Nahrungsgast

D = Auftreten als Durchzügler

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

x = Vorläufige Einstufung: möglich, endgültige Entscheidung im Artkapitel

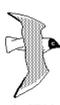
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können, Ersatzweise B,N,D s.o.

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Ergänzt Kriterium

00 = definitiv keine Auswirkungen zu erwarten, da ein Brutvorkommen ausgeschlossen ist (etwa aufgrund des Fehlens alter Nester oder geeigneten Habitats)

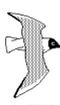
E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Hecken	Äcker	Grünland
x	N	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g	beide	2		
x	BN	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s	beide	2		
0	00	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	beide			2
x	BN	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	beide	2	1	2
0	00	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	beide			2
x	BN	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	beide	2	2	2
x	B	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	beide	2	2	
x	B	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s	beide		1	1
0	00	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	g	beide			3
x	BN	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	beide	2	2	2
0	00	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		g	beide		2	
x	BN	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u	beide	2		
x	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u	beide	3		
x	BN	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	beide	2	2	2
0	00	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	s	beide	1	1	1
x	N	<i>Anser anser</i>	Graugans			g	beide			2
x	N	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	7330	3	2	1
0	00	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u	beide	2		
0	00	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	beide		2	1
x	BN	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g	beide	1		
x	N	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u	beide	2	2	2
x	N	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	beide			2



Artenschutzrechtliche Prüfung

Anhang

x	N	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g	beide	2	2	2
x	B	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	beide		1	1
x	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u	beide	2	3	3
x	B	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	g	beide	1		
x	N	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g	7331	2	2	2
x	D	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1		7330	1		
0	00	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		u	7330		1	2
x	B	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g	beide	2	2	2
x	BN	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	beide	2	1	1
0	00	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	beide			2
0	00	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	beide		2	2
x	B	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g	beide	2		
x	BN	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g	beide	1	2	2
x	B	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g	beide	2	3	2
0	00	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	s	beide	1		2
x	00	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u	beide			2
x	BN	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	beide	1	1	
x	BN	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g	beide		1	2
x	BN	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	beide	2	2	2
0	00	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	s	7330			2
x	BN	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g	beide	1	1	1
x	B	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	beide	3	1	1
x	N	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	beide	2	2	1
0	00	<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g	beide		3	3
x	BN	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	beide	1		2
0	00	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g	beide	3		
x	BN	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	beide	2	2	2
0	D	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	7331			2
0	00	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1		7330		3	3
x	B	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	beide	3		
x	BN	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	beide	1	2	1
x	BN	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s	beide	2	2	2
x	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	beide	2	1	1
0	00	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	s	7330		3	2
x	BN	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	7330	1	1	1
x	N	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	beide	2		1
x	BN	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s	7330	1	2	3
x	N	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	beide	2		2
0	00	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	s	beide		3	2



Lurche

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

N, V:s.o., → durch Online-Abfrage vorweggenommen

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung

B = Fortpflanzungsgewässer

S = Sommerlebensraum (terrestrisch)

W = Winterlebensraum/-quartier (terrestrisch)

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ersetzt durch

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	TK	Hecken	Grünland	Äcker
0	W	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	2	V	u	beide	2		

Kriechtiere (alle Habitate)

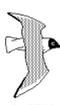
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

Schmetterlinge (alle Habitate)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u

Gefäßpflanzen (alle Habitate)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u



Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Amsel

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Blaumeise

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Buchfink

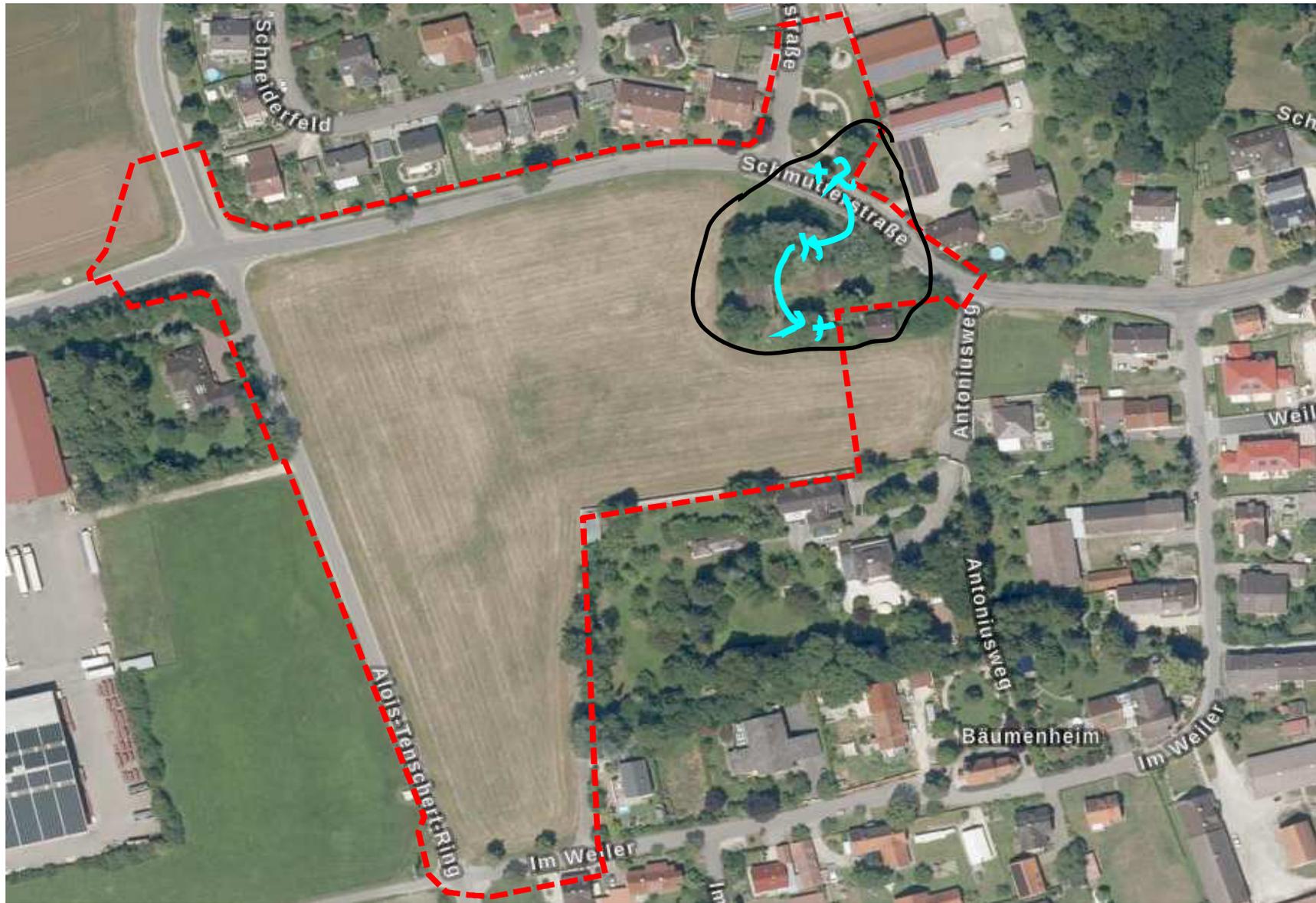
26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Buntspecht

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Eichelhäher

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Elster

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Feldsperling

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Gartengrasmücke

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Gelbspötter

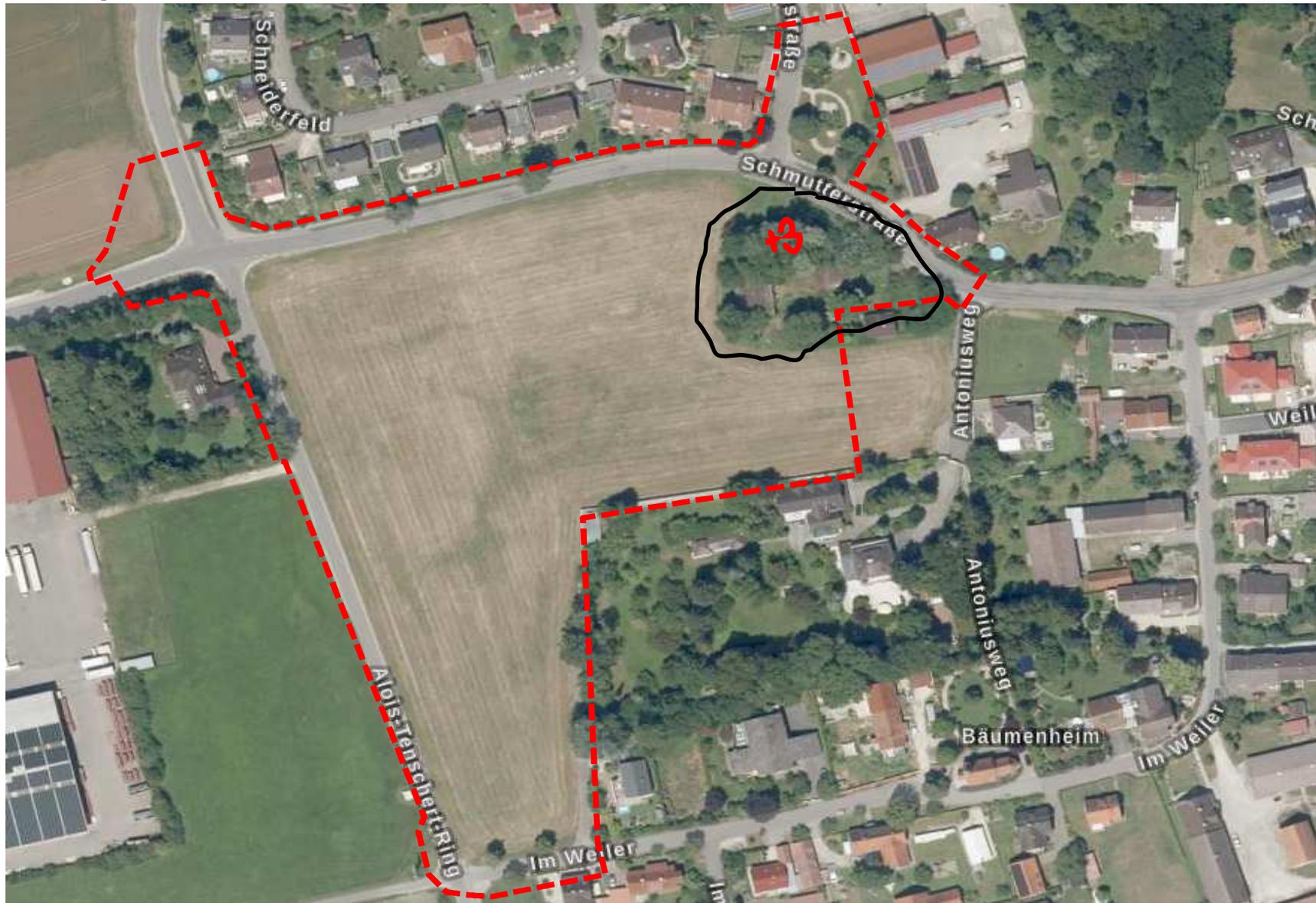
26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Girlitz

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

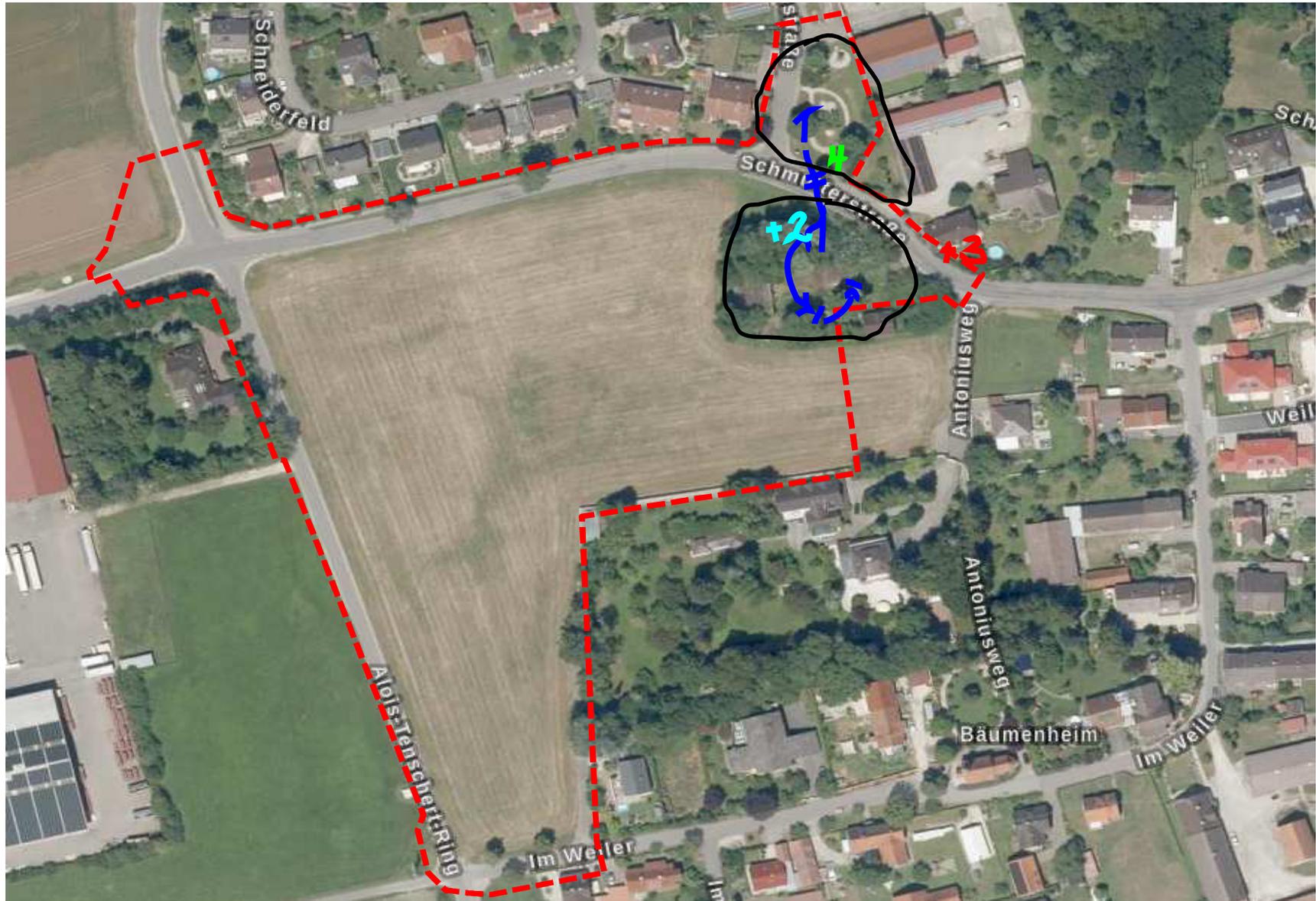
19.5.2020

19.6.2020



Grünfink

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Grünspecht

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Hausrotschwanz

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Klappergrasmücke

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Kleiber

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Kohlmeise

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Mönchsgrasmücke

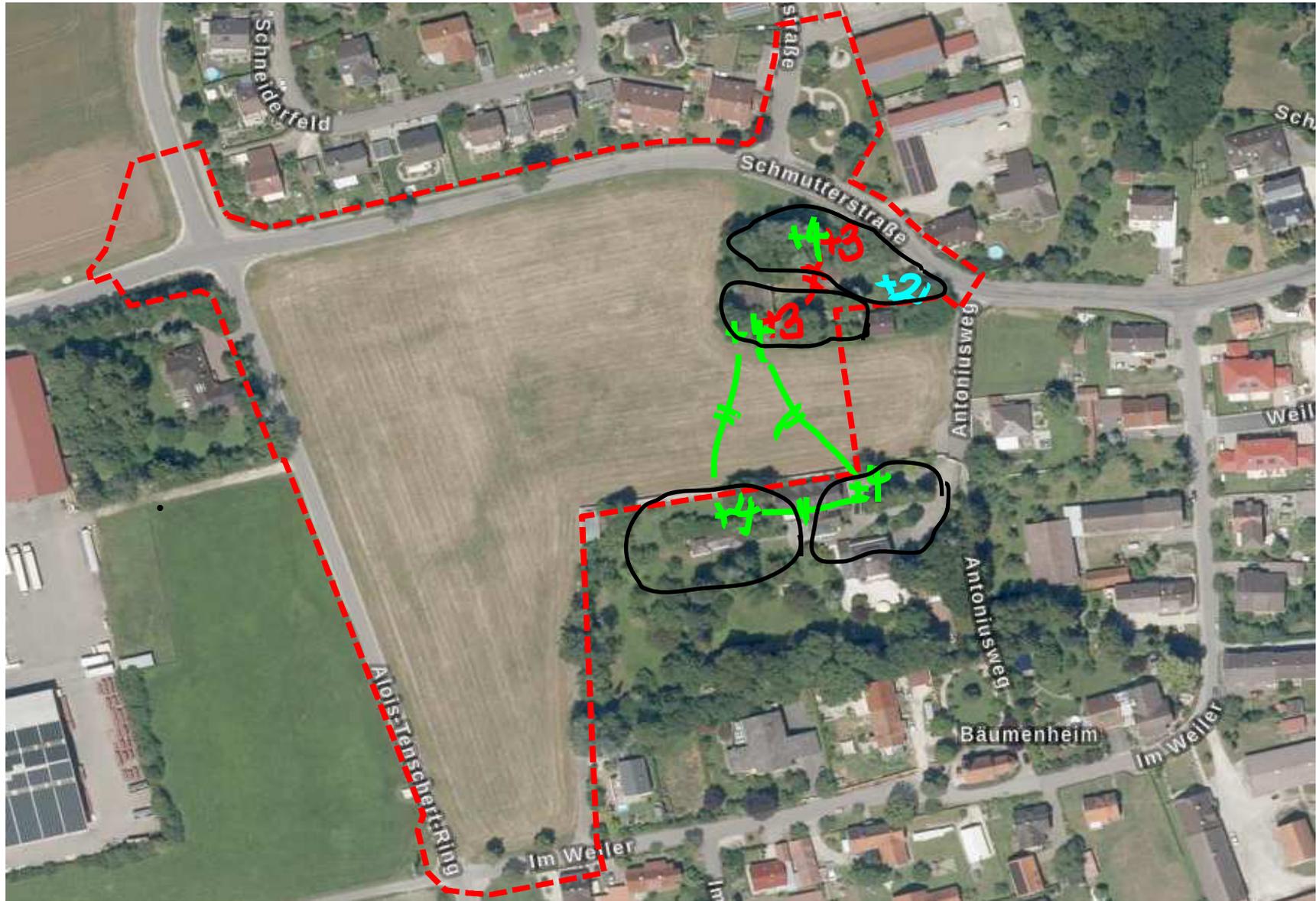
26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Rabenkrähe

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Ringeltaube

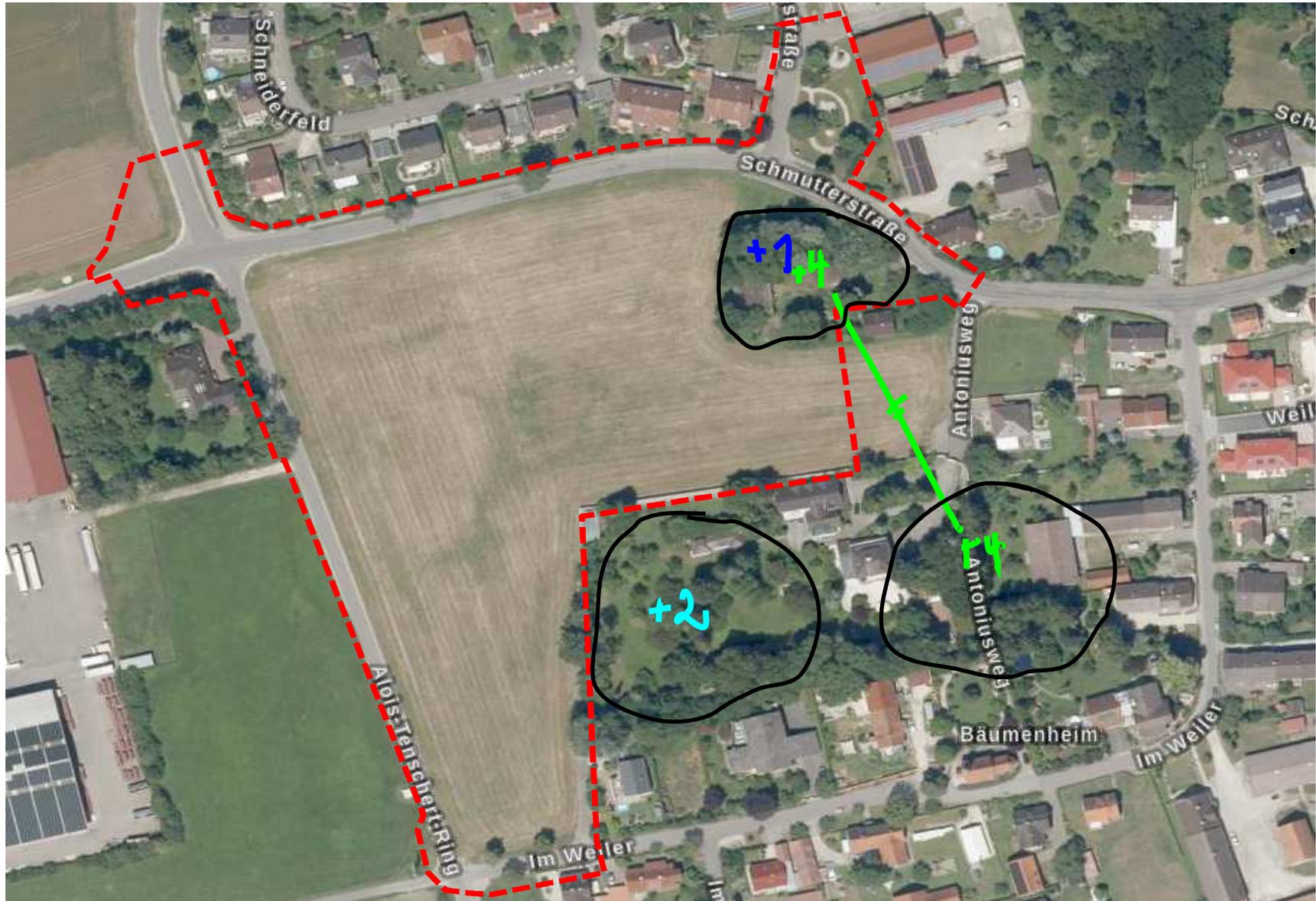
26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Rotkehlchen

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Singdrossel

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020

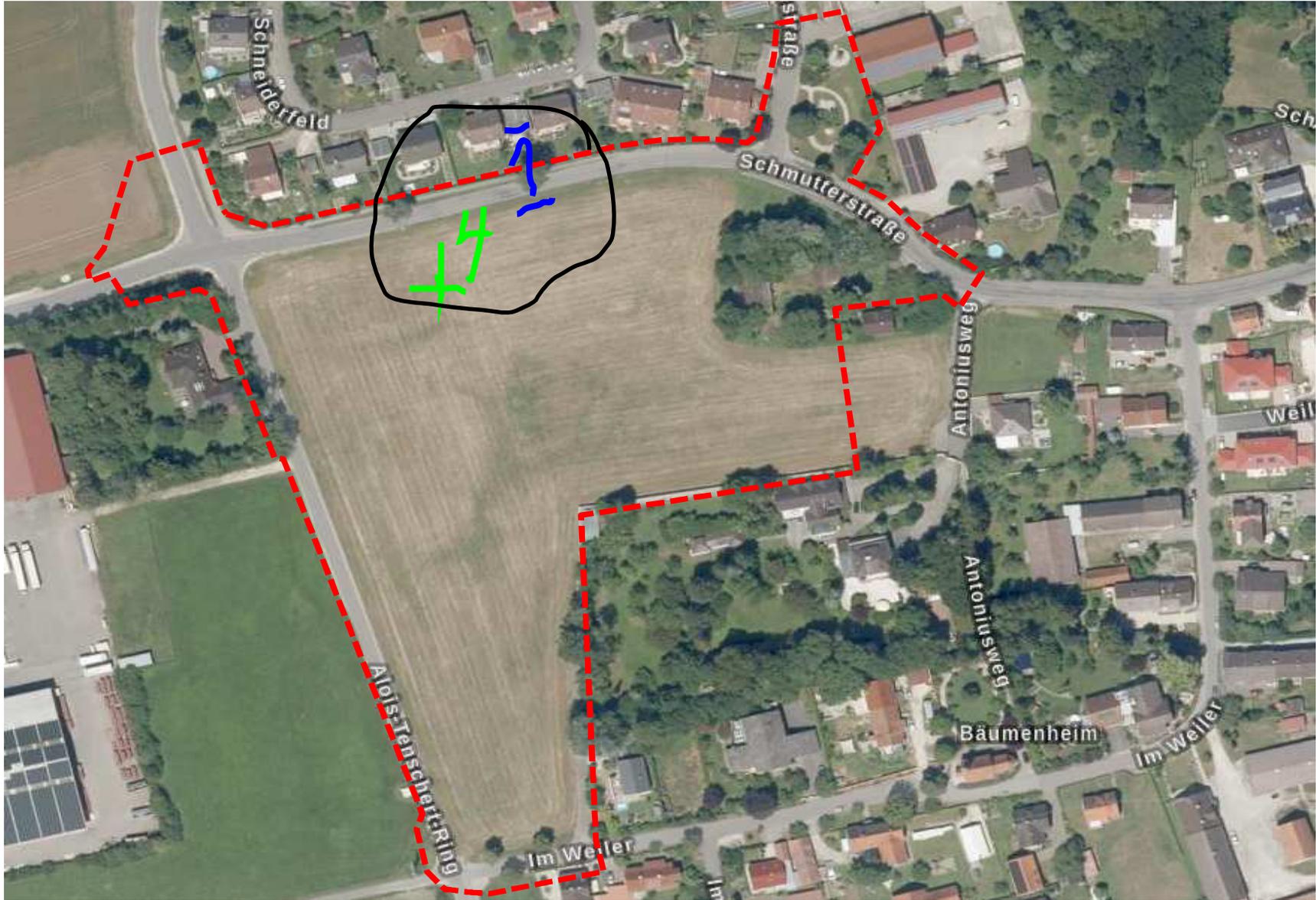


Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Star

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Stieglitz

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020



Türkentaube

26.3.2020

29.4.2020

7.5.2020

19.5.2020

19.6.2020



Büro Dr. H. Stickroth, Sperberweg 4a, 86156 Augsburg, Fon 0821 / 4531664, Fax 0821 / 4531671, Hermann.Stickroth@t-online.de



Zilpzalp

- 26.3.2020
- 29.4.2020
- 7.5.2020
- 19.5.2020
- 19.6.2020

